


Ge. 1.



Abdruck
des zwischen
Ihrer
Königl. Mayst.

Zu
Dennemarck / Norwegen / 2c.
und der Stadt

H A M B U R G

Am 1. Novembris Anno 1679. beschlossenen/
und darauff den 3. Ejusdem von beyden Seiten
Ratificirten *Ex libris
M. Joach. Meinelm Pa.*

INTERIMS-RECESSSES, *stoz. 1689.*



Gedruckt in demselben Jahre.

KÖN. PR. FR.
UNIVERS.
ZV HALLE

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Zu wissen / demnach der Durchlauchtigste / Großmächtigste König und Herr / Herr CHRISTIAN der Fünffte / König zu Dänemarc / Norwegen / der Wenden und Gothen / Herkog zu Schleswig / Hollstein / Stormarn und der Dithmarschen / Graff zu Oldenburg und Delmenhorst / 2c. nach numehr durch Gottes Gnade erfolgtem allgemeinen Frieden / allergnädigst nöthig befunden / daß zugleich die von Ihr Königl. Mayestät Allerlößlichsten Vorfahren / auff die Stadt Hamburg gehabte / und auff Sie verstantmete Jura und Prætenfiones, in specie der Huldigung halben / bey diesen Coniuncturen zugleich abgethan und auff einen gewissen Fuß gefezet werden möchten / zu dem Ende dann allerhöchstgedachte Ihr Königl. Maytt. Bürgermeistere und Raths der Stadt Hamburg Deputirten lezthin am 26. Septembr. alhier zu Pinnenberg / durch Dero höchstansehnliche Herren geheimbte Räthe und Ministros, eine in dreyen Punkten bestehende Proposition, und deswegen bey der Stadt verschiedene Erinnerungen und ernstliche Anmahnungen thun lassen / daß dennoch Allerhöchstgemeldte Ih. Königl. Maj. in Ansehung des Durchlauchtigsten / Großmächtigsten Königs und Herrn / Herrn LUDOVICI XIV.
Aller-

Ncher Christlichsten Königs zu Franckreich und Navarren 2c.
Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn FRIE-
DERICH WILHELM, Maggraffen zu Brandenburg/
des Heil. Röm. Reichs Erb. Cämmerern und Churfürsten/
in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berg / Stet-
tin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schles-
sien / zu Crossen und Jegerndorff Herzogen / Burggraffen
zu Nürrenberg / Fürsten zu Halberstadt / Minden und
Cammin / Grafen zu der Marck und Ravensperg / Herrn zu
Ravenstein und der Lande Lawenburg und Büttaw 2c. Und
der Durchlauchtigsten Fürsten und Herren / Hrn. GEORG
WILHELM, Herrn JOHANN FRIEDERICHEN, und
Herrn RUDOLPH AUGUSTEN, Herzogen zu
Braunschweig und Lüneburg / 2c. 2c. hierunter ange-
wandter Officiorum, und mithin verspürter Submission
Bürgermeister und Raths auch gemeiner Bürgerschaft
der Stadt Hamburg / die gegen dieselbe gefassete Ungna-
de fallen lassen / Dero der Stadt angedrohetete Waffen zu-
rück und von derselben abgezogen / und nachfolgende Pun-
cten allergnädigst beliebt.

I.

Erstlich / werden zufoderst höchst-ernanter Königl.
Majest. alle Ihre habende Jura und Prætenfiones, wie auch
der Stadt Hamburg Ihre Gerechtigkeiten und Jura, biß zu
anderweitiger entweder Gütlicher Abhandlung oder
Rechtlicher Entscheidung wegen des Homagial-Puncts
und anderer Streitigkeiten ungefräncket und ungeschmä-
lert

sert vorbehalten / also daß denenselben durch gegenwärtigen Interims-Recess, so wenig als Ihr. Kaiserlichen Majestät und des Heiligen Römischen Reichs deßfalls habenden Gerechtsamen einiger massen präjudiciret / noch im geringsten derogiret seyn soll; Worben Ihr. Königl. Mayest. Sich auch dahin allergnädigst erklären / daß Sie die Stadt bey der Neutralität und Ihren Commercien / auch hergebrachten Rechten / Privilegien und Freyheiten geruhig und ungefräncket lassen wollen.

II.

Dahingegen Zwentens / Bürgermeistere und Rath / auch die Bürgerschaft der Stadt Hamburg mit unterthänigster und danckbahrer Annehmung solchen allergnädigsten Königlichen Erbietens / festiglich zugesaget und versprochen / daß Sie Ihres Theils Ihr. Königl. Mayest. in Unterthänigster geziemender Devotion zugethan seyn und bleiben / dero bestes fordern / und Schaden so viel an Ihnen abwenden / und bey Ihr. Königl. Mayest. gebührlich halten / und im übrigen Ihr. Königl. Mayest. Gnade sich fähig zu machen / allerdings Sich angelegen seyn lassen wollen; Wogegen auch Ihr. Königl. Mayest. der Stadt Ihre beharrliche Königliche Gnade zugesagt.

III.

Dieselbe erklähen sich ferner und Drittens zu desto mehrer Bezeigung Ihrer unterthänigsten Devotion gegen Ihre Königl. Mayest. Deroselben durch eine Deputation
aus

aus Ihrem Mittel / solche Ihre Unterthänigste Intension
in Ihrem und der ganzen Bürgerschaft Nahmen / nach
dem desfalls beliebten und hiebey gefügten formular , selbst
demüthig eröffnen und vortragen zu lassen.

IV.

Annebenst auch zum Vierdten / weilen Ihr. Königl.
Mayest. durch allerhöchst- und hochbesagte Ihre Königl.
Mayest. in Franckreich/ Seine Churfürstl. Durchläuchtig-
keit zu Brandenburg / und der Herren Herzogen zu Braun-
schweig und Lüneburg Fürstl. Fürstl. Fürstl. Orl. Orl. Orl.
sich dahin bewegen lassen / daß Sie Dero wieder die Stadt
gefasseten Unwillen und Ungnade schwinden und fallen las-
sen / Deroselben zur unterthänigsten Erkündlichkeit / inner-
halb zwey Jahren à dato anzurechnen / in fünff Terminen
..... Reichsthaler bahr erlegen zu lassen / Jedoch daß
dagegen alle von Ihr. Königl. Mayest wieder die Stadt/
auch aus denen mit der Stadt Lübeck in Communionen be-
sitzenden vier Landen präterdirte Forderungen / ausser de-
me so in dem ersten Articul ausgesetzet und reserviret wor-
den / gänzlich gehoben und abgethan / alle der Stadt / auch
deren Bürgern und Einwohuern angehaltene und arrestirte
Schiffe / Wahren und Effecten / und zwar auff der Elbe
immediate bey erfolgter Ratification und Genehmhaltung;
Im übrigen aber / so bald an jedem Orte die deswegen nö-
thige Befehle werden einlangen können / relaxiret und re-
stituiret werden.

V. Seynd

V.

Seynd Ihre Königl. Majest. des Allergnädigsten Erbietens / diesen Interims-Recess binnen 8. Tagen allergnädigst zu bestättigen / und darüber Ihre Königliche Genehmhaltung Allergnädigst extradiren zu lassen ; Wohingegen Bürgermeistere / Rath und Bürgerschaft der Stadt solchen ebenmässig innerhalb besagter Zeit zu confirmiren / und demselben in allem getreulich nachzukommen / gehalten seyn sollen.

Zu dessen Uhrkund haben zu Endes gemeldte Königliche Ministri und der Stadt Deputirte / biß zu erfolgender Ratification, und der Stadt und sämptlicher Bürgerschaft Confirmation diesen Interims-Recess eigenhändig unterzeichnet / und mit Ihren Petschaften versiegelt. So geschehen zu Pinnenberg den 1. Novembr. Anno 1679.

Folget das Formular der unterthänigsten
 Declaration, wovon im obigen Interims-Recess
 Meldung geschehen.

**Durchlächtigster / Großmächtigster König /
 Gnädigster Herr :**

Nachdem Ew. Königl. Majest. durch Gottes Gnade
 In hiesigen Dero Fürstenthümern / und folgend in
 der Nähe der Stadt Hamburg glücklich angelanget / und
 ernanter Stadt-Raths-Deputiren eine gewisse / in dreyen
 Puncten bestehende Proposition thun / auch der Stadt Reso-
 lution

lution darüber begehren lassen; so viel den ersten Punkt aber
betrifft / derselbe anjeko wegen Kürze der Zeit und anderer
Umstände halber seine völlige Abheffung nicht erlangen
können / und Ew. Königl. Mayst. dahero sich gnädigst gefal-
len lassen / selbigen zu anderweitiger entweder Gütlicher
Abhandlung oder Rechtlicher Entscheidung auszu-
stellen / und Dero wieder die Stadt gefassete Ungnade schwin-
den und fallen zu lassen / auch deswegen in einen gewissen
Interims-Recess, Krafft dessen Ew. Königl. Mayest. auff die
Stadt habende Jura und Prætenhones, wie auch der Stadt
die Ihrige ungefräncket und ungeschmälet vorbehalten
werden / gnädigst zu willigen; So erscheinen vor Ew. Kön.
Mayest. Bürgermeister und Raths Deputirte in deren und
der sämbtlichen Bürgerschaft Namen / und versprechen /
solchem Interims-Recess in allen seinen Punkten und Clausu-
len / getreulich nachzukommen / und absonderlich Ew. Kön.
Mayest. mit unterthänigster geziemender Devotion zuge-
than zu seyn / Dero Bestes zu befördern / Schaden und
Nachtheil aber von Ihr / so viel an der Stadt ist / abzuwen-
den / und bey Ew. Kön. Mayst. gebührlich zu halten / auch
sonsten alles andere / so in besagtem Interims-Recess ent-
halten / vollkommenlich zu erfüllen / vermittelt daß die Stadt
bey der Neutralität und Ihren Commerciën / auch herge-
brachten Rechten / Privilegien und Freyhüten / geruhig und
ungefräncket bleibe und gelassen / auch Dero Römischen
Kaiserlichen Mayest. und dem Reiche Dero Ge-
rechtsahme vorbehalten werden.

•s(O)•

Nh 659
8




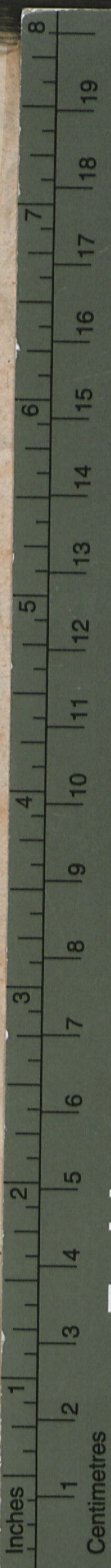
ULB Halle 3
005 131 774



Kort







Farbkarte #13 B.I.G.



druck
zwischen
hrer

Maßst.

Zu
Norwegen/ zc.
r Stadt

B U R G

no 1679. beschlossenen/
sdem von beyden Seiten, *Ex libris*
ficirten *M. Joach. Meinelan Pa.*

RECESSSES, *stor. 1689.*

XXXXXXXXXXXX
mselben Jahre.

